



WILDFORSCHUNGSSTELLE DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG

BEI DER STAATLICHEN LEHR- UND VERSUCHSANSTALT AULENDORF

Postfach 1252, 88322 Aulendorf, Telefon 07525/942340

Position der WFS zur diskutierten Änderung des Katalogs der jagdbaren Vogelarten (Teil II)

von Peter Linderoth

Schlagworte: Neozoen, Bestandsentwicklung Brutvögel, Rote Liste, Gefährdungskategorien, IUCN Kriterien

1. Einleitung

Nach einem Positionspapier des Bundesamts für Naturschutz (BFN) soll die Liste der dem Jagdrecht unterliegenden Vogelarten von 75 auf 14 Arten verkürzt werden. Als Begründung werden naturschutzrechtliche Bestimmungen genannt. In Teil I wurde dargestellt, daß die Bejagung von Zugvögeln in Deutschland in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der europäischen und internationalen Artenschutzabkommen erfolgt und aus diesen Bestimmungen keine Herausnahme von Arten aus dem Jagdrecht abgeleitet werden kann. Im folgenden Beitrag soll die Entwicklung des Brutvogelbestands heimischer und nichtheimischer (Neozoen) Vogelarten und die aktuelle Rote Liste der deutschen Brutvögel (BAUER et al. 2002) behandelt werden. Dabei wird auf folgende Fragestellungen eingegangen:

- Sind Vogelarten im Naturschutzrecht besser geschützt als im Jagdrecht?
- Welche Bestandsentwicklung haben die Vogelarten im Jagdrecht im Vergleich zu den Arten im Naturschutzrecht in den letzten 25 Jahren genommen?
- Können aus der nationalen Roten Liste Jagdeinschränkungen abgeleitet werden?
- Stellen eingeführte Vogelarten (Neozoen) eine Gefährdung für einheimische Vogelarten dar?
- Sollten Neozoen aus Sicht des Artenschutzes einem Bestandsmanagement unterliegen?

2. Neozoen und Artenschutz

Neozoen sind nichtheimische Tierarten, die nach 1492 in Europa eingeführt wurden. Das Bundesamt für Naturschutz (BFN) vertritt die Position, dass von den nichtheimischen Vogelarten in Deutschland zukünftig nur noch drei Arten bejagt werden sollten: der Fasan, der Wildtruthahn und die Kanadagans. Zum Bestandesmanagement der Neozoen besteht beim BFN folgende Ansicht: „Ob (*invasive*) Neozoen einem Bestandesmanagement unterliegen sollen, hat sich an naturschutzfachlichen Gesichtspunkten auszurichten. Dies gilt auch für eine etwaige Einbringung nicht heimischer Arten/Individuen in den Naturhaushalt. Arten, die Hybriden mit eingeführten Arten oder Hausformen bilden, deren gezielte Entnahme pauschal wünschenswert ist, können weiterhin bejagt werden: Stockente, Graugans.“

Es stellt sich die Frage, warum zwar die autochthonen Arten Stockente und Graugans, nicht aber die sich mit diesen einheimischen Arten kreuzenden Neozoen bejagt werden sollen. Seit den 1970er Jahren hat - insbesondere bei den Gänsen - eine zunehmende Faunenverfälschung in Deutschland stattgefunden. Zooflüchtlinge oder vom Menschen ausgesetzte Tiere aus allen Teilen der Welt konnten sich in den letzten 30 Jahren bei uns im Freiland als Brutvögel etablieren, u.a. die nordamerikanische Kanadagans (*Branta canadensis*), die afrikanische Nilgans (*Alopochen aegyptiacus*), die asiatische Rostgans (*Tadorna ferruginea*), die mongolische Streifengans (*Anser indicus*), die nordamerikanische Schneegans (*Anser caerulescens*) oder die aus China stammende Schwanengans (*Anser cygnoides*). Diese gebietsfremden Arten weisen z.T. beträchtliche Bestandeszuwächse auf und breiten sich weiter ungehindert aus. So konnte die Kanadagans ihren Brutbestand in Deutschland seit der Erstbrut in den 1970er Jahren auf einen gegenwärtigen Brutbestand von 500-750 Brutpaare steigern (MOOIJ & BRÄSECKE 2001). Noch schneller konnte sich die Nilgans, ursprünglich ein Brutvogel Ost- und Zentralafrikas, bei uns etablieren. Ihr Brutbestand wuchs vom Erstnachweis 1986 am Niederrhein innerhalb von 13 Jahren auf 250-300 Brutpaare an. Die Art besiedelt heute vorwiegend Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Hessen und ist weiter in der Ausbreitung begriffen (MOOIJ & BRÄSECKE 2001, BAUER et al. 2002).

Die Graugans als einzige autochthone Gänseart in Deutschland steht mittlerweile einer Vielzahl von gebietsfremden Gänsearten aus aller Herren Länder gegenüber. Dieser Kontakt bleibt nicht immer folgenlos, denn sie kreuzt sich mit diesen Neubürgern, insbesondere in halbzahmen „Gänsemixpopulationen“. Nach Randler (2000) sind bislang im Freiland folgende Kreuzungsprodukte nachgewiesen:

- Grau- x Kanadagans
- Grau- x Streifengans
- Grau- x Schwanengans
- Grau- x Schneegans



Die Bestände freibrütender Gefangenschaftsflüchtlinge haben in den letzten Jahren stetig zugenommen. Die zu den Halbgänsen zählende Rostgans (*Tadorna ferruginea*), ursprünglich Brutvogel in Südosteuropa und Nordafrika, brütet bereits seit den 1960er Jahren in Deutschland und gilt als etabliert. Die Bestandsdaten sind lückenhaft, denn gebietsfremde Vogelarten werden bei ornithologischen Zählungen nicht systematisch erfasst (Foto: P. Linderoth).

Für den autochthonen Vogelbestand sind damit folgende genetische Risiken verbunden:

- Sterile Bastarde können die Fertilität der Wildpopulation und die Vitalität regionaler Populationen verringern.
- Schwanen- x Grauganshybriden können sich uneingeschränkt fortpflanzen. Dieses kann auf lange Sicht zu einer Veränderung des Genpools der autochthonen Graugans führen.
- Die meisten der neu entstandenen Neozoenbestände entwickelten sich aus entflohenen und damit genetisch veränderten oder verarmten Individuen und sind somit nicht vergleichbar mit Wildvögeln.
- Aus Gefangenschaft stammende Vögel und deren Nachkommen (auch autochthone Arten im Rahmen von Wiedereinbürgerungsprojekten) behalten auch im Freiland den sog. „Gehegeeffekt“, d.h. sie neigen deutlich stärker zur Hybridisierung mit artfremden Partnern als Wildvögel. So ist der Anteil an Gänsehybriden natürlichen Ursprungs mit 2,8% aller beobachteten Kreuzungen wesentlich geringer als der Hybridenanteil (30%) in halbzahmen Gänsebeständen (RANDLER 2000).

Bis heute gibt es keine vollständige Erfassung der Brutbestände von Neozoen, da sich viele Ornithologen nur ungern mit „Gefangenschaftsflüchtlingen“ beschäftigen. Exotenbeobachtungen werden deshalb häufig nicht gemeldet bzw. nicht systematisch erfasst. Verschärft wird das Problem durch gutgemeinte, aber fragwürdige Bestimmungen im novellierten Tierschutzrecht, die das Kupieren exotischer Vögel in Gehegen verbieten. Durch diese realitätsferne Bestimmung im Tierschutzgesetz werden alle Bestimmungen über das Aussetzen gebietsfremder Tierarten im internationalen und nationalen Naturschutzrecht zur Makulatur, denn es ist vorauszusehen, dass durch das Kupierverbot in Zukunft exotisches Geflügel in großem Maßstab aus Gehegen entweichen wird und unsere Wildbahn „bereichert“ (MOOIJ & BRÄSECKE 2001).

Mit natürlicher Artenvielfalt hat die massive Verfälschung unserer einheimischen Avifauna durch den Menschen nichts zu tun, denn die Natur ist kein Freilandzoo. Besonders augenfällig wird der halbzahme Exotenmix in urbanen Lebensräumen. Dort gesellen sich fremdländische Arten wie Mandarin-, Braut-, oder Moschusente, Schwarzschan, Kuhreiher, Chile- und Rosaflamingo, Halsbandsittich, Gr. Alexandersittich oder Gelbkopffamazone zur heimischen Vogelwelt und pflanzen sich z.T. schon seit Jahren regelmäßig fort. Noch nie konnten sich so viele Vogelarten in einer solch kurzen Zeitspanne in Deutschland in freier Natur etablieren wie in den letzten 30 Jahren. Welche ökologischen Risiken sich dadurch für heimische Tierarten - nicht nur für Vögel - ergeben können, ist noch völlig ungeklärt. Es gibt genügend Beispiele dafür, dass eingebürgerte Tiere heimische Arten gefährden können, auch in Europa (z.B. die Bedrohung des autochthonen Bestands der Weißkopf-Ruderente durch die eingeführte nordamerikanische Schwarzkopf-Ruderente in Spanien). Grundsätzlich birgt die Ansiedlung gebietsfremder Arten die Gefahr, dass Krankheiten eingeschleppt werden oder heimische Arten aufgrund ähnlicher ökologischer Ansprüche (Habitat, Nahrung, Nistplätze) verdrängt werden können. Auf diese ökologischen Risiken wird in ornithologischen Fachkreisen (z.B. RANDLER 2000, MOOIJ & BRÄSECKE 2001) hingewiesen.

Im AEWA (Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel) Artikel 2.5 ff. wird ausführlich auf die Neozoen eingegangen. Im Rahmen von nationalen Arten-Aktionsplänen können Maßnahmen getroffen werden

- „um das versehentliche Entkommen in Gefangenschaft gehaltener Vögel nichtheimischer Arten zu verhindern“.
- „einschließlich der Entnahme aus der Natur, um sicherzustellen, dass in den Fällen, in denen nichtheimische Arten oder deren Hybriden bereits in ihr Hoheitsgebiet eingebracht worden sind, diese Arten oder ihre Hybriden keine potentielle Gefährdung für die in Tabelle 1 aufgeführten Populationen darstellen“.

Die Neozoenproblematik sollte nicht dramatisiert werden, aber sie darf auch nicht weiterhin ignoriert werden. Bislang gibt es kein bundesweites Monitoring fremdländischer Vogelarten und somit auch keine verlässlichen Daten zur Bestandsentwicklung. Ein Jagdverbot gerade bei den Neozoen stellt kein geeignetes Mittel dar, um der zunehmenden „Verhausgeflügelung“ in der Natur zu begegnen. Die Möglichkeit der gezielten Entnahme von Exoten muss weiterhin gegeben sein. Deshalb werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Unterstellung bzw. Belassung aller Wasservogel-Neozoen im Jagdrecht:
 - Kanadagans, Rostgans, Nilgans, Schwanengans, Schneegans, Streifengans, Brautente, Moschusente, Mandarinente, Trauerschwan.
- Durch regionale jagdliche Regelungen können flexible Maßnahmen ergriffen werden:
 - um Hybriden von gebietsfremden Arten zu entnehmen,
 - zur gezielten regionalen Entnahme fertiler Neozoenarten zum Schutz des Genpools autochthoner Arten.
- Installierung eines bundesweiten Monitorings zur systematischen Erfassung aller Neozoen im Rahmen ornithologischer Zählungen.
- Berücksichtigung der Neozoen im Rahmen nationaler Arten-Aktionspläne.
- Änderung des nationalen Tierschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass das Entweichen von in Gefangenschaft gehaltenen Vogelarten in die freie Natur in Zukunft wirksam verhindert werden kann. In der heutigen Form verstößt das nationale Tierschutzrecht gegen nationales und internationales Artenschutzrecht.

3. Rote Liste der Brutvögel

3.1. Rote Liste als Begründung für die Änderung der rechtlichen Zuständigkeit

Das Bundesamt für Naturschutz fordert, dass alle Vogelarten mit europaweit ungünstigem Erhaltungstatus (SPEC 1-3) oder Arten, die auf der bundesweiten Roten Liste der Brutvögel in den Gefährdungskategorien 0, 1, 2, 3, G oder R stehen, aus dem Jagdrecht herausgenommen und dem Naturschutzrecht unterstellt werden. Begründung: Eine Entnahme dieser Arten kommt wegen akuter Bestandsgefährdung nicht in Betracht.

Hierunter fallen lt. BFN folgende Vogelarten: Rebhuhn, Wachtel, Auerhuhn, Birkhuhn, Haselhuhn, Alpenschneehuhn, Turteltaube, Weißwangengans, Ringelgans, Eiderente, Kolbenente, Schnatterente, Pfeifente, Spießente, Moorente, Knäkente, Bergente, Samtente, Zwergsäger, Mittelsäger, Waldschnepfe, Schwarzkopfmöwe, Weißkopfmöwe, Zwergmöwe, Dreizehenmöwe, Sturmmöwe, Mantelmöwe, Großtrappe, Fischadler, Schwarzmilan, Seeadler, Kornweihe, Wiesenweihe, Steinadler, Schlangenadler, Schreiadler, Turmfalke, Rotfußfalke, Baumfalke, Wanderfalke, Gänsegeier.

Nur ein geringer Teil der aufgezählten Arten wird in Deutschland überhaupt bejagt. Gemäß der Bundes-JagdzeitenVO, zuletzt geändert am 25.4.2002, haben von diesen 41 Arten 32 Arten ganzjährige Schonzeit. Deshalb erfolgt bei diesen Arten auch keine Entnahme.

Neun Arten (Rebhuhn, Ringelgans, Pfeifente, Spießente, Bergente, Samtente, Waldschnepfe, Sturmmöwe, Mantelmöwe) dürfen in Deutschland in Übereinstimmung mit europäischem Artenschutzrecht (EG-VogelSchRL) bejagt werden. Die These, dass diese Arten durch die Jagd gefährdet wären, ist unbelegt.

Die Rote Liste der Vögel bezieht sich auf den Brutbestand. Der Schutz der Brutvögel ist bereits durch das Jagdrecht sichergestellt, denn in Deutschland darf keine Vogelart während ihrer Brutzeit bejagt werden. Zur Brutzeit zählt die gesamte Zeitspanne von der Besetzung des Nistplatzes bis zum letzten Nachgelege (z.B. bis zu 3 Gelegen/Jahr bei der Ringeltaube) einschließlich der z.T. langen Führungszeit der Jungen durch die Elternvögel (z.B. Höckerschwan). Diese Regelungen gelten nicht nur für Rote Liste Arten, sondern für alle bejagten Vogelarten. Darüber hinaus ist durch entsprechende Schonzeitfestlegungen sichergestellt, dass auch in Deutschland durchziehende Vogelarten auf ihrem Rückzug in ihre außerdeutschen Brutgebiete nicht bejagt werden.

Die Rote Liste der Brutvögel ist grundsätzlich ungeeignet zur Begründung für Jagdeinschränkungen, denn man kann den Brutbestand nicht mit dem Zugvogelbestand vergleichen. Bei den in Deutschland bejagten Vogelarten handelt es sich bis auf wenige Ausnahmen um Zugvögel (z.B. alle Enten und Gänse). Die nachhaltige jagdliche Nutzung häufiger Zugvogelarten ist sowohl nach internationalen (Ramsarkonvention, AEWA, Konvention von Rio) als auch europäischen Artenschutzabkommen (EG-VogRL) als legitime Nutzung natürlicher Ressourcen („wise use“) anerkannt. Dieses gilt uneingeschränkt auch für Deutschland.

Aus der nationalen Roten Liste der Brutvögel können keine Rückschlüsse auf die Gefährdung einer Zugvogelpopulation gezogen werden, denn sie haben nichts miteinander zu tun. So hat beispielsweise die ursprünglich an den arkti-

schen Küsten Nordrußlands, Grönlands und Spitzbergens brütende Weißwangengans ihr Brutareal in den letzten Jahren bis nach Mitteleuropa ausgedehnt. Seit 1989 brüdet die Art auch in Deutschland und fällt somit als neuer „regelmäßiger Brutvogel“ (Status I) automatisch in die Kategorie R (Arten mit geographischer Restriktion), gilt damit als gefährdet und sollte deshalb nach Ansicht des BFN nicht mehr bejagt werden. Das wäre aber keinesfalls gerechtfertigt, denn die Weißwangengans ist nicht durch die Jagd gefährdet. Von den 1950er Jahren bis in die 1990er Jahre stieg ihr Weltbestand von 29.000 auf 330.000 Vögel (MOOIJ & BRÄSECKE 2001). Allein in Deutschland hat der Überwinterungsbestand innerhalb von 35 Jahren von 15.000 auf ca. 100.000 zugenommen. Die Gefährdungseinstufung der nationalen Roten Liste der Brutvögel ist grundsätzlich nicht auf Zugvogelpopulationen übertragbar und als Kriterium zur Bejagbarkeit von wandernden Arten ungeeignet, denn regionalen Roten Listen fehlt der Bezug auf den Jahreslebensraum und die tatsächliche Größe der Population dieser Arten.

3.2. Die Gefährdungskategorien der deutschen Roten Liste

Rote Listen der Brutvögel gibt es in Deutschland seit 30 Jahren. Sie werden von einem Rote-Liste-Gremium aus sechs Vertretern der wissenschaftlichen Ornithologie und der für den Vogelschutz zuständigen Fachbehörden im 5-jährigen Turnus überarbeitet (BAUER et al. 2002). Rote Listen sind ein wichtiges naturschutzpolitisches Instrument für alle Planungen und Eingriffsvorhaben im Naturbereich, haben bislang aber keine unmittelbare rechtliche Wirkung. Dieses würde sich bei der geplanten Jagdrechtsänderung aber ändern, denn dann hätte die Einstufung in der Roten Liste unmittelbare Folgen für den eigenständigen Bereich des Jagdrechts. Alle Vogelarten in den Kategorien 0 (Bestand regional erloschen), 1 (Bestand vom Erlöschen bedroht), 2 (stark gefährdet), 3 (gefährdet), G (Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt) und R (Arten mit geographischer Restriktion) würden dann vom Jagdrecht ins Naturschutzrecht wandern. Somit würde ein Gremium ornithologischer Fachleute alle fünf Jahre neu darüber zu befinden haben, welche Vogelarten in die Zuständigkeit des Naturschutzes oder die des konkurrierenden Jagdrechts fallen würden. Damit würde auch die Zuordnung in die einzelnen Gefährdungskategorien, bislang allenfalls Diskussionssthema in ornithologischen Fachkreisen, einen ganz anderen Stellenwert erhalten. Denn vergleichbar mit Schulensuren würde die Einstufung in die Rote Liste über den Verbleib oder Nichtverbleib im Jagdrecht entscheiden.

Der Sachverstand des Rote-Liste-Gremiums steht außer Zweifel, denn dort sind nur ornithologische Fachleute von internationalem Rang vertreten. Allerdings stellt sich die Frage, ob die derzeitigen Kriterien der Roten Liste tatsächlich eine objektive und nachvollziehbare Bewertung der Gefährdungssituation der Brutvögel ermöglichen. Denn wenn die Einstufung in der Roten Liste als Maßstab dafür genommen wird, ob gravierende Eingriffe in andere Rechtsbereiche vorgenommen werden, dann müssen bei den Gefährdungskriterien auch populationsbiologische Aspekte im Vordergrund stehen, d.h.

- sie müssen auf objektiven Zahlen zur Bestandsentwicklung beruhen.
- sie müssen den Kriterien der IUCN (Weltnaturschutzunion) entsprechen.
- sie müssen auf subjektive Prognosen verzichten.

Die aktuelle nationale Rote Liste der Vögel erfüllt diese Anforderungen nicht. Sie entspricht nicht dem internationalen Standard der IUCN. Die bereits vor 10 Jahren auf internationaler Ebene eingeführten neuen Rote Liste Kriterien der IUCN wurden bislang in Deutschland noch nicht umgesetzt. So enthält die deutsche Liste noch die Gefährdungskategorien R und G, die von der IUCN bereits 1994 gestrichen wurden. Dieses ist mit ein Grund dafür, dass die deutsche Rote Liste so lang ist. So erhöht allein die Kategorie R die Zahl der in Deutschland als „gefährdet“ gewerteten Vogelarten um 29. Darunter befinden sich auch 9 Arten, die unter das Jagdrecht fallen. Auch richten sich die Kriterien der IUCN sehr viel stärker nach den demographischen Daten, d.h. sie stellen das Aussterberisiko einer Art in den Vordergrund der Bewertung. Dagegen spielen bei der Roten Liste Deutschland sogenannte Gefährdungsfaktoren eine erhebliche Rolle. Nach den rein populationsbiologischen Gesichtspunkten der IUCN gelten derzeit überhaupt nur drei Vogelarten in Mitteleuropa als „global gefährdet“ (VU) (Wachtelkönig, Großtrappe, Seggenrohrsänger) und weitere zwei Arten stehen auf der globalen Vorwarnliste (NT) (Moorente, Seeadler) (STATTERSFIELD & CAPPER 2000). Mit den weichen Kriterien der deutschen Liste (vgl. BAUER et al. 2002) lassen sich ganz andere Bedrohungsszenarien entwickeln. Nach der aktuellen Roten Liste gelten 110 von 254 regelmäßig brütenden Vogelarten in Deutschland als gefährdet, was einem Anteil von 43,3% entspricht. Dieser hohe Anteil gefährdeter Vogelarten kommt maßgeblich auch durch die spezifischen Rote Liste Kriterien in Deutschland zustande, denn:

- Regelmäßig brütende Neozoen (15 Arten), unter denen sich viele Neubrüter und stark ausbreitende Arten befinden, werden gar nicht gewertet.
- Sich neu in Deutschland ansiedelnde Arten, die keine Neozoen sind, (z.B. Löffler, Mittelmeermöwe, Habichtskauz), fallen automatisch als gefährdet in Kategorie R (Arten mit geographischer Restriktion), da sie nur lokal vorkommen.
- Auf spezielle Habitate beschränkte Arten wie die Felsbrüter auf Helgoland (Dreizehenmöwe, Eissturmvogel, Basstölpel, Tordalk, Trottellumme) bleiben als Kategorie R Arten für immer gefährdet, obwohl ihre Kolonien deutlich zugenommen haben.
- In früheren Roten Listen bereits als erloschen eingestufte Arten (z.B. Weißflügelseeschwalbe, Habichtskauz, Blauracke, Steinwälder) tauchen ohne Kennzeichnung in neuen Listen wieder auf als unregelmäßig brütende Arten (Status II), Kat.1 (vom Aussterben bedroht) oder R.

- Die aufgrund von Bestandsentwicklung, Arealverlust und Bestandsgröße ermittelte Gefährdungskategorie einer Art kann um eine Stufe erhöht werden, wenn die Art mindestens einem von sechs Risikofaktoren ausgesetzt ist, dazu zählen u.a.:
 - Bindung an spezielle bedrohte Lebensräume,
 - Abhängigkeit von Hilfsmaßnahmen des Naturschutzes,
 - Bestand oder Areal einer Art sind so klein (geworden), dass dadurch eine besondere Empfindlichkeit für eine (weitere) Bestandsabnahme gegeben ist (negative Prognose),
 - Bedrohung durch absehbare Eingriffe.
- Risikofaktoren sind keine objektiven, messbaren Kriterien, sondern beruhen auf unsicheren Einschätzungen und Bewertungen.
- Die Höherstufung von Vogelarten aufgrund von Risikofaktoren ist nicht auf wenige Ausnahmefälle beschränkt, sondern mittlerweile ein Regelfall. In der aktuellen Roten-Liste Deutschland wurden 59 Vogelarten wegen eines Risikofaktors in eine höhere Gefährdungskategorie eingestuft, als es von ihrer Bestandsentwicklung her möglich gewesen wäre.
- Selbst Arten mit Bestandszuwächsen können wegen eines Risikofaktors sozusagen prophylaktisch in höhere Kategorien eingestuft werden als in der vorherigen Liste.
- Kategorie R Arten rücken bei zusätzlicher Wirksamkeit eines Risikofaktors direkt in die Kategorie 2 (stark gefährdet) auf, auch wenn sie keinen Bestandsrückgang aufweisen.
- Von der Entwicklung der Gefährdungskategorie einer Art kann nicht auf ihre Bestandsentwicklung geschlossen werden. So stieg z.B. der Brutbestand der Kolbenente am Bodensee, dem mit Abstand wichtigsten deutschen Brutgebiet, von 1980 bis 1992 um über 50%. Dieses wirkte sich aber nicht positiv auf die Einstufung in der deutschen Roten Liste aus, sondern im Gegenteil verschlechterte sich ihre Einstufung von Kategorie 4 (potentiell gefährdet) im Jahr 1982 auf Kategorie 2 (stark gefährdet) in der Roten Liste 1996.

Eine Objektivierung der Gefährdungskategorien der deutschen Rote Liste ist Voraussetzung, wenn auf Grundlage der Einstufungen der Roten Liste weitreichende Einschnitte in andere Rechtsbereiche vorgenommen werden sollen. Dazu gehört auch die Anpassung der deutschen Kriterien an internationale Vorgaben. Die Glaubwürdigkeit der Roten Liste nimmt Schaden, wenn die Gefährdungseinstufungen nicht nachvollziehbar sind und dadurch der Anschein entsteht, dass dabei naturschutzpolitische Aspekte eine wesentliche Rolle spielen. Das Hauptziel der Roten Liste muss weiterhin darin bestehen, die Gefährdungssituation der heimischen Fauna und Flora auf wissenschaftlicher Basis nach objektiven Kriterien zu dokumentieren. Nur auf dieser Grundlage kann sie weiterhin mit einer breiten Akzeptanz rechnen. Nach den Kriterien der IUCN richtet sich die Beurteilung der Gefährdungssituation einer Art ausschließlich nach dem Aussterberisiko basierend auf den Zahlen zur Bestandsentwicklung. Speziell bei der Avifauna sind diese Zahlen i.d.R. auch vorhanden, denn keine andere Klasse im Tierreich ist so gut erforscht wie die der Vögel. Es ist Aufgabe des amtlichen Naturschutzes, dass die IUCN-Kriterien bei der Erstellung nationaler Roter Listen zukünftig auch in Deutschland beachtet und eingehalten werden, z.B. durch eine zweite amtliche IUCN-Liste. Nur auf dieser weltweit gültigen Grundlage können naturschutzfachliche Prioritäten beim internationalen Artenschutz (global gefährdete Arten) erkannt und länderübergreifende Vergleiche nach den gleichen Kriterien angestellt werden.

3.3. Bilanz der Roten Liste

Position des BFN: Notwendige Schutzmaßnahmen können allein durch die Hegeverpflichtung nicht ausreichend ergriffen werden (keine Instrumente des Lebensraumschutzes im Bundesjagdrecht). Forschung und Schutzmaßnahmen für gefährdete Arten können zudem nicht anhand eigentumsrechtlicher Verhältnisse dem einzelnen Grundeigentümer oder Jagdausübungsberechtigten vorbehalten bleiben; sie müssen naturschutzfachlich begleitet und koordiniert werden.

Die verbreitete Vorstellung, dass Arten im Naturschutzrecht besser geschützt seien als im Jagdrecht, ist nicht zutreffend. Beim Vergleich der Bestandsentwicklung der regelmäßigen Brutvogelarten in den letzten 25 Jahren (1975-1999) wird deutlich, dass die Arten im Jagdrecht insgesamt sogar besser abgeschnitten haben als die Vogelarten, die dem Naturschutzrecht unterstehen:

- Der Anteil der Brutvogelarten, die von 1975-99 deutliche Bestandszunahmen (> 50% und >20-50%) verbuchen konnten, ist bei den Vögeln im Jagdrecht etwa doppelt so hoch wie bei den Arten im Naturschutzrecht.
- Bestandsabnahmen von 20-50% gab es bei 6,6% der Brutvögel im Jagdrecht, im Naturschutzrecht dagegen bei 19,6% der Arten.
- Bestandsrückgänge von >50% mussten 6,6% der Vogelarten im Jagdrecht und 8,4% der Vogelarten im Naturschutzrecht hinnehmen.
- In den letzten 25 Jahren ist keine Art im Jagdrecht im Bestand erloschen. Im selben Zeitraum sind von den Arten im Naturschutzrecht drei Arten erloschen (Bruchwasserläufer 1980, Schwarzstirnwürger 1987, Triel 1987).

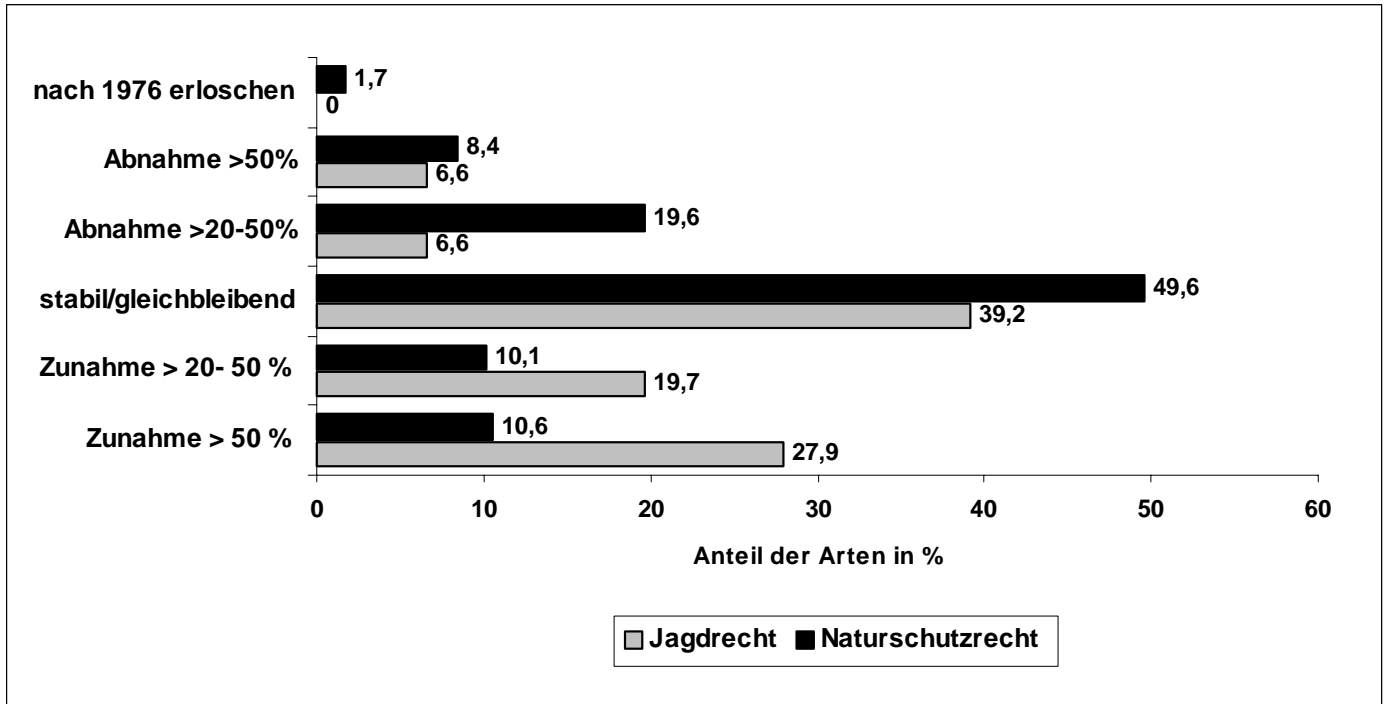


Abb. 1: Vergleich der Bestandsentwicklung (Zeitraum 1975-1999) von regelmäßigen Brutvogelarten (ohne Neozoen) in Deutschland, die dem Jagdrecht (61 Arten) bzw. dem Naturschutzrecht (180 Arten) unterliegen (Quelle: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands BAUER et al. 2002)

Zuletzt wurden 1976 bei der Einführung des BNatSchG viele Vogelarten vom Jagdrecht ins Naturschutzrecht überführt, auch damals mit der Begründung, dass es den Arten dort besser gehen würde, weil das Naturschutzrecht bessere Instrumente zum Lebensraumschutz bieten würde. Vergleicht man die Bestandsentwicklung der Arten seit dieser Zeit (Abb.2), dann konnten sie davon aber nicht profitieren. Die Vögel, die im Jagdrecht verblieben sind, schneiden in allen Kategorien besser ab als die Arten, die 1976 in die Zuständigkeit des Naturschutzes gefallen sind (Abb.2 und 3).

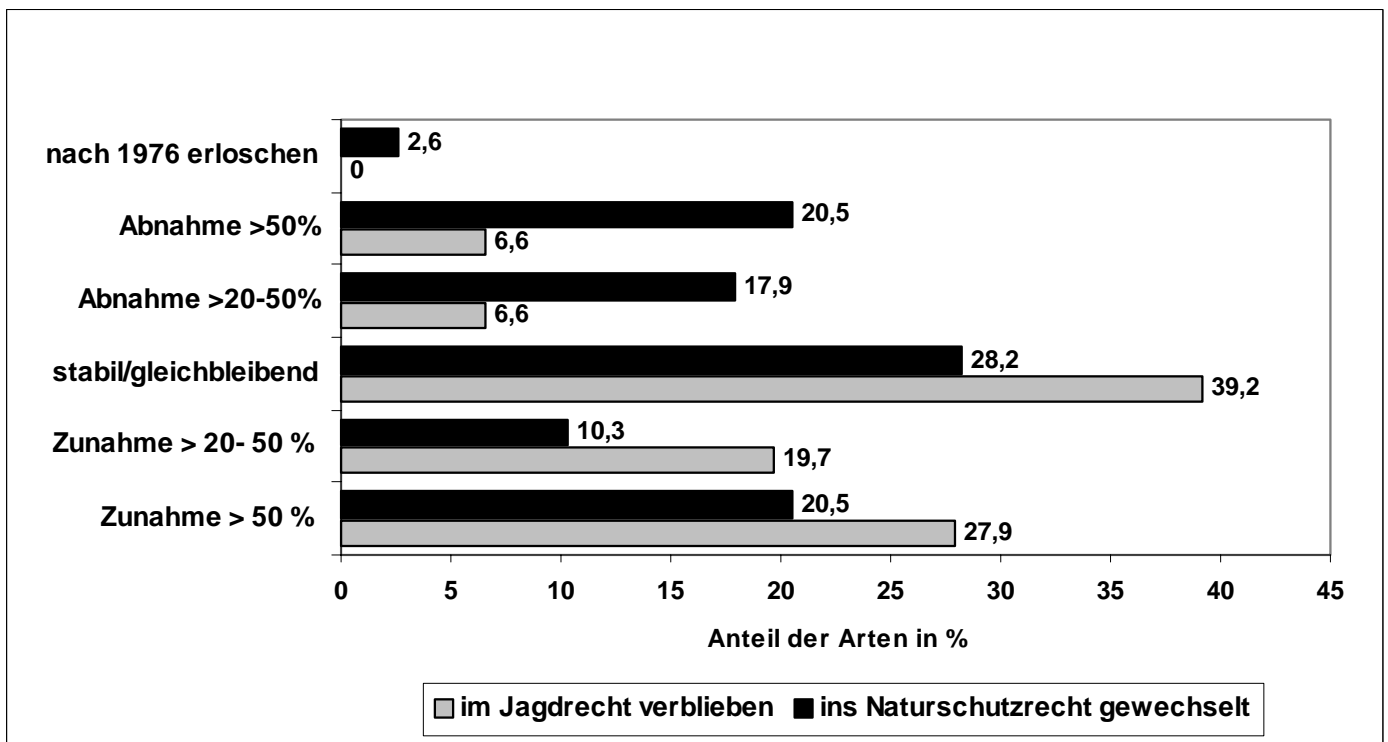


Abb.2: Vergleich der Bestandsentwicklung (1975-1999) von regelmäßigen Brutvogelarten in Deutschland (ohne Neozoen und bereits vor 1976 erloschene), die 1976 vom Jagdrecht ins Naturschutzrecht gewechselt (39 Arten) bzw. im Jagdrecht geblieben sind (61 Arten).
Quelle: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (BAUER et al. 2002)

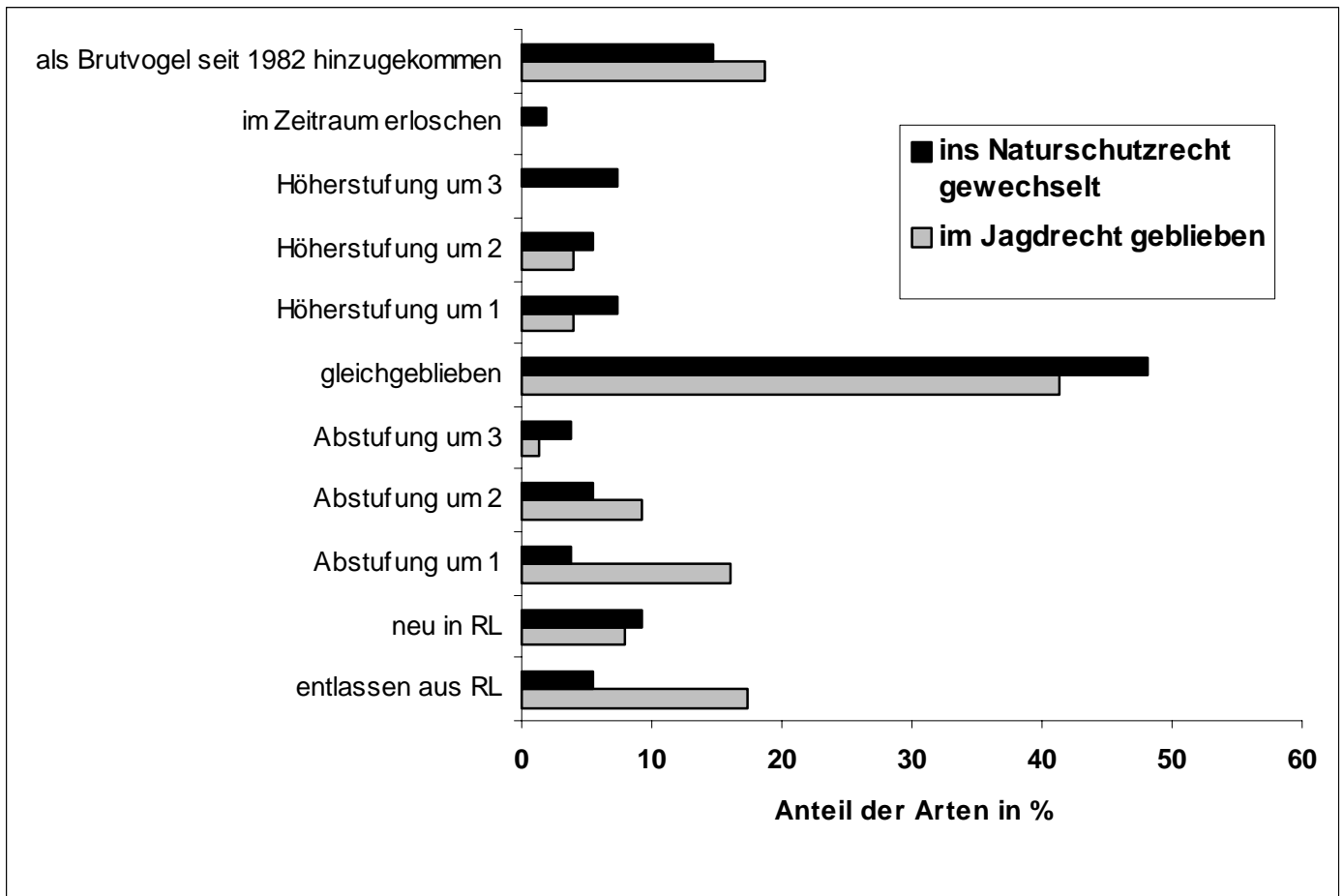


Abb.3: Vergleich der Rote-Liste-Änderungen zwischen 1982 und 2002 von Brutvogelarten (incl. Neozoen), die 1976 im Jagdrecht geblieben bzw. ins Naturschutzrecht gewechselt sind.
Quelle: Rote Liste Deutschland 2002 und 1982 (BAUER et al. 2002 und BAUER & THIELCKE 1982).

Ein Vergleich der Roten Liste 1982 (nur alte BRD) und 2002 (West- und Ostdeutschland) ist zwar nur bedingt möglich, aber dennoch können daraus langfristige Trends der Entwicklung des Brutvogelbestands abgeleitet werden.

- Von den dem Jagdrecht unterliegenden 75 Vogelarten konnten in den letzten 20 Jahren aufgrund deutlicher Bestandszunahmen folgende 13 Arten aus der Roten Liste entlassen werden: Habicht, Sperber, Wespenbussard, Schwarzmilan, Rohrweihe, Schnatter-, Krick-, Löffel- und Schellente sowie Graureiher, Wachtel, Waldschnepfe und Kolkkrabe.
- Neu gegenüber 1982 in die Rote Liste aufgenommen wurden in Kategorie R Bergente, Zwergmöwe, Mittelmeermöwe, Schwarzkopfmöwe, Mantelmöwe und in die Vorwarnliste Eiderente und Türkentaube.
- Keine Vogelart im Jagdrecht ist seit 1976 erloschen.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die häufigen Arten in der Vorwarnliste (V) auch in Deutschland nicht als gefährdet gelten und die Kategorie R nach den IUCN-Kriterien nicht als Gefährdungskategorie anerkannt ist, ist in den letzten 20 Jahren keine einzige Vogelart im Jagdrecht neu in eine Gefährdungskategorie gekommen.

Weniger positiv sieht die Bilanz der 54 Arten aus, die 1976 vom Jagdrecht ins Naturschutzrecht wechselten. Hier konnten gegenüber 1982 nur drei Arten (Wasserralle, Kranich, Waldwasserläufer) aus der Roten Liste entlassen werden. Neu in die Vorwarnliste gestellt wurde das Teichhuhn und in Kategorie R der Singschwan. Die 1982 noch ungefährdeten Arten Kiebitz und Sandregenpfeifer mussten in den letzten 20 Jahren dreimal hochgestuft werden und stehen heute in der Roten Liste, beide in Kategorie 2 (stark gefährdet). Erloschen ist der Bruchwasserläufer.

Dramatische und anhaltende Bestandsrückgänge mussten vor allem die auf den Lebensraum Feuchtwiese angewiesenen Arten Kiebitz, Uferschnepfe, Bekassine, Rotschenkel und Großer Brachvogel hinnehmen - obwohl für keine andere Artengruppe in den letzten Jahren vergleichbar große Naturschutzanstrengungen gemacht wurden (BAUER et al. 2002). Bei den vom Naturschutz mit erheblichem finanziellen Aufwand durchgeführten speziellen Lebensraumgestaltungsmaßnahmen blieb jedoch der durch aktuelle Untersuchungen (z.B. SEITZ 2001, KÖSTER et al. 2001) belegte negative Einfluss von häufigen Prädatoren wie Fuchs, Steinmarder und Hermelin auf die Bestände und den Bruterfolg der bodenbrütenden Wiesenvögel meist unbeachtet. Darauf weisen auch die Autoren der Roten Liste hin (BAUER et al. 2002) und fordern, bisherige Schutzansätze einer kritischen Überprüfung zu unterziehen. Dem Positionspapier des BFN ist dagegen genau das Gegenteil zu entnehmen, denn demnach sollen Prädatoren als „Arten, an denen kein jagdliches konsumatives Nutzungsinteresse besteht“, nicht mehr reguliert werden und vom Jagdrecht in

das Naturschutzrecht wandern. Dieser Ansatz ist kontraproduktiv zu den Schutzbemühungen vieler stark bedrohter Bodenbrüterarten. Denn es ist absehbar, dass die vielerorts bereits auf rudimentäre Reste geschrumpften Brutbestände vieler Limikolen keine Chance haben, den natürlichen Selbstausschleusprozess nach dem Darwin'schen Prinzip „survival of the fittest“ gegen generalistische Prädatoren, die aufgrund verschiedener Umweltfaktoren ungleich stärker vom Menschen begünstigt werden (z.B. Tollwutimpfung beim Fuchs), langfristig zu überstehen.

Trotz der bedrohlichen Erhaltungssituation bei vielen bodenbrütenden Vogelarten stellt sich die langfristige Bestandsentwicklung der Brutvögel jedoch besser dar, als es die Rote Liste auf den ersten Blick erscheinen lässt. In dem Zeitraum von 1975-1999 haben nach BAUER et al. (2002) von 241 regelmäßigen Brutvogelarten (ohne Neozoen) in Deutschland 66 Arten (27,4%) zugenommen, 114 Arten (47,3%) sind im Bestand stabil geblieben und 58 Arten (24,1%) haben abgenommen. Seit 1976 sind 3 Vogelarten (1,2%) erloschen, aber im selben Zeitraum hat sich der Brutbestand in Deutschland um 22 neue Vogelarten vergrößert. Neben den bereits erwähnten Gänsearten sind als Brutvögel hinzugekommen z.B. Löffler, Seidenreiher, Singschwan, Grünschenkel, Steinwürger, Schwarzkopfmöwe, Zwergmöwe, Mittelmeermöwe. Für eine größere Transparenz im Artenschutz wäre es förderlich, wenn neben der Roten Liste in Zukunft auch regelmäßig eine Blaue Liste veröffentlicht werden würde, in der alle neubrütenden Arten enthalten sind sowie alle Arten, die aufgrund positiver Bestandsentwicklung aus der Roten Liste entlassen werden konnten. Somit könnte auch erreicht werden, dass die Bilanz der Naturschutzarbeit von der Öffentlichkeit nicht als eine Aneinanderreihung von Hiobsbotschaften wahrgenommen wird, sondern in der Tat auch Erfolge zu verzeichnen sind.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass der Erfolg oder Misserfolg von Naturschutzmaßnahmen keine Frage der rechtlichen Zuständigkeit ist. Nach der Bilanz der Roten Liste haben die dem Jagdrecht unterstellten Vogelarten in den letzten 25 Jahren eher besser abgeschnitten als die Arten, die dem Naturschutzrecht unterliegen. Die Forderung des BFN zur Erweiterung der eigenen Zuständigkeit sind zurückzuweisen. Es besteht kein sachlicher Grund, die bestehende rechtliche Zweiteilung des Schutzes der Tierarten in Frage zu stellen. Die Entwicklung der Roten Liste zeigt, dass - unabhängig von der rechtlichen Zuordnung - vorwiegend solche Arten rückläufig sind, die auf spezielle Lebensräume angewiesen sind (z.B. Wiesenvögel im Naturschutzrecht, Raufußhühner im Jagdrecht), während Generalisten mit geringen ökologischen Ansprüchen die Gewinner sind. Der dramatische Einbruch der Wiesenlimikolen in den 1990er Jahren zeigt die Grenzen des Habitatmanagements auf und zwingt den Naturschutz dazu, bisherige Schutzansätze kritisch zu hinterfragen. Die nach bestem Fachwissen vorgenommene Optimierung von Wiesenlimikolenflächen hat viel gekostet, aber wenig gebracht. Der negative Einfluss generalistischer Prädatoren, deren Dichten in den letzten 20 Jahren regional um den Faktor 5-10 angestiegen sind (GATTER 2001), auf den Bruterfolg von Bodenbrütern ist vielfach belegt und darf nicht weiterhin ignoriert werden. Allerdings ist auch die jagdliche Regulierung generalistischer Raubsäuger kein „Allheilmittel“ und seine Wirkung sollte nicht überschätzt werden. So scheiterten in der Vergangenheit einige von Jägerseite initiierte Aussetzungsversuche von Auerhühnern, denn trotz intensiver Prädatorenbejagung wurden die ausgesetzten Volierenvögel ohne Führung der Henne und in Ermangelung natürlichen Feindvermeidungsverhaltens zum kostspieligen Futter von Raubfeinden.

4. Auswirkungen auf den Naturschutz

Eine Änderung des Katalogs der Tierarten im Jagdrecht hätte erhebliche Auswirkungen auf die praktische Arbeit im Naturschutz. Hier ist zum einen die Finanzierung von Naturschutzmaßnahmen zu nennen, die von der rechtlichen Zuordnung der Tierarten abhängig ist. Die Jäger tragen über die Jagdabgabe zur Finanzierung von Schutzmaßnahmen und wissenschaftlichen Studien für Tierarten bei, die dem Jagdrecht unterliegen. Die Jagdabgabe ist eine Zwangsabgabe, die von den Ländern bei der Verlängerung des Jagdscheins erhoben wird. Allein in Baden-Württemberg beträgt der Umfang der Jagdabgabe etwa 1 Mio € pro Jahr. Aus Jagdabgabemitteln werden in Deutschland z.B. Untersuchungen und Schutzprogramme für Raufußhühner (Auer-, Birk-, Haselhuhn), Großtrappe, Wanderfalke, Seeadler, Schreiadler, Fischotter, Wildkatze und Luchs sowie das bundesweite Monitoring von Rebhuhn und Feldhase finanziert. Falls diese Tierarten aus dem Jagdrecht in die Zuständigkeit des Naturschutzrechts fallen würden, so müssten auch die Schutzmaßnahmen für diese Arten in Zukunft zusätzlich aus Mitteln des Naturschutzes finanziert werden. Anbetracht der schwierigen Lage der öffentlichen Haushalte bleibt offen, wie diese Mehrausgaben finanziert werden sollen. Aus der Jagdabgabe dürfen lt. Gesetz nur Projekte und Hilfsmaßnahmen für Tierarten finanziert werden, die dem Jagdrecht unterstehen, während die Schutzmaßnahmen für alle anderen Tiere (und Pflanzen) aus Töpfen des Naturschutzes getragen werden müssen. Obwohl die Naturschutzausgaben der öffentlichen Haushalte (Bund und Länder, ohne Stadtstaaten) in Deutschland von 100 Mio € im Jahr 1985 auf 500 Mio € im Jahr 2001 gestiegen sind (STRATMANN 2002), kann der Naturschutz schon heute für die meisten Tierarten in seiner Zuständigkeit keine Schutzmaßnahmen durchführen, da ihm dafür die finanziellen Mittel fehlen. Aus Sicht des Artenschutzes wäre es kontraproduktiv, wenn hochbedrohte Arten wie die Raufußhühner in das Naturschutzrecht fallen würden und als Konsequenz die bislang von Jägerseite finanzierten Schutzmaßnahmen eingestellt werden würden.

Neben der gesetzlichen Jagdabgabe finanzieren die Jäger und Grundeigentümer zusätzlich aus eigener Tasche Biotopverbesserungsmaßnahmen in ihren Revieren, z.B. die Anlage und Pflege von Hecken, Wiesen, Brachflächen, Obstbäumen oder Feuchtbiotopen. Diese Maßnahmen nützen nicht nur den jagdbaren Arten, sondern auch den geschützten Arten. Es gibt zwar keine offizielle Statistik über den Umfang dieser privat finanzierten Naturschutzmaßnahmen der Jäger in Deutschland, aber allein in Niedersachsen werden dafür von Jägerseite jährlich mehr als 1 Mio € aus eigener Tasche und über 100.000 Arbeitsstunden investiert (Landesjagdbericht Niedersachsen 2002). Wenn

die Jäger die Zuständigkeit für ihre Tierarten verlieren, müssten diese Maßnahmen entweder zusätzlich von der öffentlichen Hand übernommen werden oder sie würden in Zukunft unterbleiben. Bereits jetzt wird etwa die Hälfte der jährlichen Naturschutzausgaben von Bund und Ländern für Biotoppflegemaßnahmen (Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Vertragsnaturschutz) aufgewendet (STRATMANN 2002). Es ist absehbar, dass dieser Ausgabenposten in Zukunft weiter steigen wird, wenn man die Grundeigentümer und Jäger beim Artenschutz ausgrenzt.

Die Liste der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten ist mit 100 Tierarten (75 Vogel- und 25 Säugetierarten, das entspricht ca. 0,2% aller einheimischen Tierarten) überschaubar. Der Arbeitsbereich des Naturschutzes ist dagegen schon heute nicht mehr zu bewältigen. Nach Angabe des Bundesamts für Naturschutz (2002) unterstehen dem Naturschutzrecht ca. 49.000 Tierarten, aber nur für gut 16.000 Arten wurden bislang erst Bestandserfassungen als Voraussetzung für eine Gefährdungsbewertung und Rote Listen erstellt. Zwei Drittel der deutschen Fauna im Naturschutzrecht ist überhaupt noch nicht bearbeitet, u.a. die artenreiche Gruppe der bodenlebenden Wirbellosen (BINOT et al. 1998). Zusätzlich in die Zuständigkeit des Naturschutzes fallen die ca. 28.000 Pflanzenarten Deutschlands, bei denen erst etwa die Hälfte des Bestands erfasst ist (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2002). Aufgrund dieser erheblichen Bearbeitungsrückstände bei Fauna und Flora besteht die Gefahr, dass einige Arten bereits ausgestorben sind, bevor man überhaupt von ihrer Existenz Kenntnis hat. Dieses ist sowohl aus rechtlicher als auch biologischer Sicht problematisch, denn der amtliche Naturschutz ist gesetzlich verpflichtet, alle Arten im Naturschutzrecht zu erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Naturschutz weitere Tierarten in seine Zuständigkeit überführen möchte, wenn er schon jetzt aufgrund der Fülle von Aufgaben seinen Auftrag für 2/3 der Tierarten im Naturschutzrecht nicht erfüllen kann.

Das Nutzungsinteresse des Eigentümers durch nachhaltige Jagd ist als eine wichtige Triebfeder zur Erhaltung der Artenvielfalt weltweit anerkannt, u.a. in der Konvention zur Biodiversität von Rio. Diese Motivation sollte man gerade in der heutigen Situation nutzen und fördern, denn zukünftig wird in Deutschland nicht weniger, sondern mehr Eigenverantwortung des Bürgers erforderlich sein. Dieses gilt auch für den Naturschutzbereich, der ohne das Engagement der nichtstaatlichen Verbände nicht handlungsfähig wäre. Dazu gehören die Jäger, die als anerkannter Naturschutzverband flächendeckend vertreten sind und alle Tierarten in ihrem Rechtsbereich in den letzten 25 Jahren erhalten konnten. Anbetrachts der Fülle der Aufgaben im Arten- und Naturschutz gibt es auch in Zukunft ein mehr als ausreichendes Betätigungsfeld für beide Interessensgruppen. Denn sowohl die Ornithologen, als auch für die Jäger verbindet das gemeinsame Ziel, die Vogelarten und ihre Lebensräume zu schützen und zu erhalten.

Abschließend muss noch auf einen Punkt hingewiesen werden, der bislang in der Diskussion um die Änderung des Jagdrechts kaum beachtet worden ist, nämlich die Auswirkungen auf die Jagdverpachtung und die Rechte der Grundeigentümer. Nach dem Positionspapier des BFN sollen in Zukunft Feldhase, Rebhuhn, alle Entenarten (außer der Stockente), die meisten Gänsearten, alle Marderartigen und alle Taubenarten nicht mehr bejagt werden dürfen. Dieses würde das Ende der Niederwildjagd im traditionellen Sinn bedeuten und wahrscheinlich erhebliche Pachtwertminderungen der Feldflächen nach sich ziehen. Zudem besteht insbesondere in Gebieten mit hohen Schwarzwilddichten und dementsprechenden Wildschadenszahlungen (in Baden-Württemberg bis über 10.000 € pro Jahr und Revier) die Gefahr, dass diese Flächen bei gravierenden Einschränkungen der Niederwildjagd in Zukunft überhaupt nicht mehr zu verpachten sind. Denn es dürfte nur wenige Jäger geben, die bereit sind, für ein reines Feldrevier Pacht und Wildschadensrisiko zu tragen, ohne einen entsprechenden jagdlichen Gegenwert zu erhalten. Falls landwirtschaftliche Flächen jagdlich nicht mehr verpachtet werden können, müssten die Grundeigentümer nicht nur auf die Einnahmen aus der Jagdpacht verzichten, sondern sie müssten auch selbst für die Wildschäden aufkommen.

Bei der Jagdverpachtung der Feldreviere stehen beachtliche Summen auf dem Spiel. Die landwirtschaftliche Fläche in der BRD umfasst ca. 19.315.200 ha, das sind 54,1% der gesamten Fläche. Bei vorsichtiger Schätzung und Annahme eines durchschnittlichen Pachtpreis von 13 € pro Hektar und Jahr (WIESE 2004) entspricht dieses einem jährlichen Jagdpachtwert der Feldjagd in der BRD von ca. 250 Mio €. Besonders betroffen wären die Gemeinden und Eigenjagdbesitzer, denn auf diese Besitzarten fallen fast 90% der Gesamtjagdfläche. Es wäre verfehlt, die Diskussion um die Änderung des Jagdrechts rein auf naturschutzfachliche Fragen zu beschränken, sondern es geht dabei auch um erhebliche Vermögenswerte und Fragen des Eigentumsrechts.

Die Literaturliste kann beim Verfasser angefordert werden.